

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Statutenstreitverfahren

1/1996/St

22.05.1996

auf Antrag des Landesverbandes B., vertreten durch den Vorstand,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. Mai 1996 durch

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, als Vorsitzende
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied

beschlossen:

Auf die Berufung wird die Entscheidung der Landesschiedskommission B. vom 4.12.1996 abgeändert. Es wird festgestellt, daß Nr. 7 der Wahlordnung des Ortsvereins R in der am 12.07.1995 beschlossenen Form mit § 7 Abs. 2 der Bundeswahlordnung unvereinbar und damit nichtig ist, soweit sie für die Wahl die absolute Mehrheit verlangt.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Gründe

A.

Am 12.07.1995 führte der Ortsverein R die Nominierungsveranstaltung für die Kandidaten zur Stadtratswahl am 10.03.1996 durch. Zu Beginn der Versammlung wurde die bereits schriftlich als Entwurf vorliegende "Geschäfts- und Wahlordnung" in zwei Punkten geändert und einstimmig beschlossen. In Nr. 5 wurde klargestellt, daß als Kandidat/Kandidatin der

SPD gewählt ist, wer eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Nr. 7 enthielt folgende Fassung:

"Erreicht auch in der Stichwahl niemand die absolute Mehrheit (mehr Ja- als Neinstimmen) wird die Wahl für diesen Listenplatz wiederholt. Personen, die zweimal nicht gewählt worden sind, können für andere Plätze weiter kandidieren."

Der Landesverband B. (Antragsteller) beantragte ein Statutenstreitverfahren sowohl bei der Bundesschiedskommission als auch am 06.10.1995 bei der Landesschiedskommission B., weil die Wahlordnung des Ortsvereins R § 28 Abs. 3 der Satzung des SPD-Landesverbandes B. widerspreche. Außerdem lasse Nr. 7 der angefochtenen Wahlordnung den Willen des Wählers nicht mehr erkennen, wenn dieser eine Neinstimme abgebe, da diese keinem Kandidaten/keiner Kandidatin zugeordnet werden könne. Das aber verstoße gegen, den § 3 Abs. 3 der (Bundes-)Wahlordnung (WO).

Die Bundesschiedskommission wies den an sie gerichteten Antrag durch Beschluß vom 24.10.1995 als unzulässig zurück, weil sie nach § 21 Abs. 1 Schiedsordnung nicht erstinstanzlich zuständig ist. Die Landesschiedskommission B. wies den an sie gerichteten Antrag am 04.12.1995 zurück und stellte fest, daß die angefochtene Wahlordnung der Satzung des SPD-Landesverbandes B. nicht widerspreche. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 15.12.1995 Berufung ein, die bei der Bundesschiedskommission am gleichen Tag als Fax und am 19.12.1995 als Brief eingegangen ist.

Der Ortsverein R hält § 28 Abs. 3 der Satzung des Antragstellers für nichtig, da er § 4 WO widerspreche, obwohl Nr. 3 der eigenen (vom Antragsteller angefochtenen) Wahlordnung das gleiche zwischen Männern und Frauen alternierende Verfahren ("Reißverschlußverfahren") für die Kandidatenaufstellung vorsieht. Dieses Verfahren stelle nämlich eine wesentliche Verschärfung, nicht aber nur eine nach § 1 Abs. 2 WO zulässige ergänzende Bestimmung dar.

B.

Die Berufung ist zulässig - insbesondere rechtzeitig eingelegt und begründet. Sie hat jedoch nur teilweise Erfolg.

I.

Nr. 7 der angefochtenen Wahlordnung verstößt insoweit gegen Bundessatzungsrecht der SPD, als nach § 7 Abs. 2 der (Bundes-)Wahlordnung (WO) beim zweiten Wahlgang - der Stichwahl - die einfache Mehrheit entscheidet, wer gewählt ist. Die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission hat zu Unrecht angenommen, § 7 WO beziehe sich nur auf Parteiämter im engeren Sinne, also nur auf solche, die innerparteiliche Funktionen darstellen. § 11 des Organisationsstatuts (OSt) faßt unter dem Begriff Parteiamt nicht nur diejenigen Funktionen zusammen, die innerhalb der Parteiorganisation ausgeübt werden sollen, sondern zählt auch die Kandidaturen und Mandate im kommunalen und staatlichen Bereich zu den Parteiämtern. Dies wird dadurch deutlich, daß in derselben Vorschrift des § 11 OSt mit der Überschrift "Parteiämter" die Wahl der Kandidaten auf allen Ebenen von der Gemeinde über das Land und den Bund bis zum Europaparlament geregelt ist und § 11 Abs. 1 Satz 3 OSt ausdrücklich der WO überträgt, das Nähere zu regeln. Hieraus folgt, daß § 7 WO auch für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale und staatliche Wahlämter gilt.

Diese Auslegung entspricht der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, die hiermit erneut bekräftigt wird.

Da die WO nach § 14 Abs. 1 Bestandteil des OSt ist, geht sie als höherrangiges Recht allen anderen Vorschriften des Parteirechts vor. Weil die Nr. 7 der angefochtenen Wahlordnung ihr widerspricht, ist diese insoweit nichtig. Dies bedeutet zugleich, daß auch Nr. 5 der angefochtenen Wahlordnung statutenkonform nur so ausgelegt werden darf, daß sie sich lediglich auf den ersten Wahlgang bezieht und somit mit der Regelung in § 7 Abs. 1 WO übereinstimmt.

II.

Es ist nicht erkennbar, daß die vom Antragsteller angefochtene Geschäfts- und Wahlordnung im übrigen mit staatlichem oder parteiinternem Recht unvereinbar sein könnte.

1. Das einschlägige Kommunalwahlrecht des Freistaates B. (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der Fassung vom 27.8.1995 - GVBl. S. 590 - hier insbesondere der § 26 - und die aufgrund von Art. 55 dieses Gesetzes erlassene Wahlordnung vom 28.8.1995 - hier besonders die §§ 42 und 43) enthält nur sehr allgemeine Vorschriften über die Aufstellung von Wahlbewerbern und überläßt das Wahlverfahren weitgehend den politischen Parteien und Wählergruppen. Allerdings gestattet § 43 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO den Beschluß einer von der jeweiligen Aufstellungsversammlung zu verabschiedenden Wahlverfahrensordnung nur, wenn die jeweilige Partei oder Wählervereinigung keine

(generelle) Regelung hierfür geschaffen hat. Es kommt mithin darauf an, ob die SPD auf Bundes-, Landes oder örtlicher Ebene das Wahlverfahren in einer Weise geregelt hat, mit der die angefochtene Wahlordnung im Widerspruch steht. Ergänzende Regelungen wollte das staatliche Recht offensichtlich jedoch nicht ausschließen.

2. Ein Verstoß der angefochtenen Wahlordnung gegen Bundes- oder Landessatzungsrecht der SPD ist über den oben festgestellten hinaus nicht erkennbar.

Nach § 4 Abs. 1 WO haben die zuständigen Organisationsgliederungen satzungsmäßige Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die SPD-Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften zu je mindestens 40 % aus Männern und Frauen bestehen. Welcher Art diese Vorkehrungen zu sein haben, überläßt - auch nach der authentischen Interpretation zu § 4 Abs. 1 WO - diese Bestimmung ausdrücklich den örtlichen Organisationsgliederungen, da die gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Bundesländern für eine einheitliche Regelung zu unterschiedlich sind.

§ 28 der Satzung des Antragstellers ist eine solche satzungsrechtliche Vorkehrung. Das in Abs. 3 für die Kommunalwahlen in B. festgelegte "Reißverschlußprinzip" stellt für diese Art von Wahlen sicher, daß das Prinzip des § 4 WO (40 % Mindestanteil für jedes Geschlecht) gewährleistet ist. Da vor einer Wahl niemals mit der erforderlichen Sicherheit vorauszusehen ist, wieviel Bewerber einer Liste zum Zuge kommen und tatsächlich gewählt werden, ist die alternierende Besetzung keine unzulässige Verschärfung des Prinzips des § 4 Abs. 1 WO, sondern die vielmehr geeignetste Methode, um das erforderliche Proporzverhältnis bei den gewählten Kandidatinnen/Kandidaten sicherzustellen. Daß dies auch das Bundessatzungsrecht so sieht, zeigen die Abs. 2 und 3 des § 4 WO, die das alternierende Prinzip für Bundes- und Landeslisten ausdrücklich vorsehen. Die §§ 11 des OSt und 4 WO schreiben die Geschlechterquote auch nur als Mindestanforderung vor.

Allerdings ist § 28 der Satzung des Antragstellers - und damit auch sein Abs. 3 - zwingendes Satzungsrecht in B. und damit kein nachgiebiges ("Sollvorschrift"). Wäre die angefochtene Wahlordnung daher mit § 28 der Satzung des Antragstellers unvereinbar, wäre sie insoweit nichtig. Dies ist allerdings nicht der Fall. So sieht Nr. 3 der angefochtenen Wahlordnung selbst und ausdrücklich das alternierende System für die Kandidatenaufstellung vor. Aber auch die Regelungen, die in den Nr. 8 und 11 Satz 3 der angefochtenen Wahlordnung von diesem System abweichen, sind mit § 28 Abs. 3 der Satzung des Antragstellers vereinbar, da dessen Satz 2 solche Ausnahmen ausdrücklich vorsieht.

Soweit der Antragsteller in Nr. 7 der angefochtenen Wahlordnung einen Verstoß gegen § 3 Abs. 3 WO sieht, weil die Nein-Stimmen bei der Stichwahl keinem der beiden Bewerberinnen/Bewerber zugeordnet werden können und so der Wille der Wählenden nicht mehr zweifelsfrei erkennbar sei, ist diese Argumentation nicht überzeugend. Einmal zeigen Nein-Stimmen bei diesem Wahlvorgang, daß der Wähler oder die Wählerin keinen der beiden Kandidaten/Kandidatinnen auf diesem Listenplatz zu sehen wünscht. Eine solche Stimmabgabe läßt mithin den Willen des Wählenden zweifelsfrei erkennen. Die Möglichkeit einer derartigen Stimmabgabe ergibt sich außerdem notwendigerweise aus der unverzichtbaren Freiheit der Wahlentscheidung und folgt damit aus dem demokratischen Prinzip (§ 42 Abs. 1 GLKrWO). Es gehört zum Wesen einer freien Wahl, daß ein Wähler sein Wahlrecht auch durch Abgabe einer Nein-Stimme muß ausüben können, ohne dies besonders rechtfertigen oder erklären zu müssen. Wollte man Nein-Stimmen zu ungültigen Stimmen erklären, dann gefährdete dies zudem den Sinn des § 7 Abs. 1 WO und der Nr. 5 der angefochtenen Wahlordnung, allen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen das Fundament einer breiten innerparteilichen Zustimmung zu sichern.